



**Ankündigung
der 11. Betäubungsmittel-
Änderungs-Verordnung
(11. BtMÄndV)/Verlängerung
der Übergangsfrist
für die Umstellung
der Codeinpatienten
bis zum 31.12.1998**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bittet uns, die Ankündigung der 11. BtMÄndV des Bundesministeriums für Gesundheit, mit der die Übergangsfrist für die Umstellung der Codeinpatienten bis zum 31.12.1998 verlängert werden soll, bekanntzumachen.

Nach uns vorliegenden Informationen ist der Entwurf zur 11. BtMÄndV vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet worden. Die Beratung im Plenum des Bundesrates ist für den 19. Juni 98 vorgesehen.

Die angekündigte 11. BtMÄndV wird wie folgt begründet:

Zweck der Verordnung ist es, die am 30.06.1998 auslaufende Übergangsfrist in § 18 Abs. 1 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) bis zum 31.12.1998 zu verlängern, um mehr Zeit für die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BtMVV erforderlichen Umstellungen von bislang mit Codein oder Dihydrocodein (nachstehend Codein) substituierten Patienten auf ein für sie verschreibungsfähiges Substitutionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Am 1. Februar 1998 sind die Neuregelungen über das Verschreiben eines Substitutionsmittels in Kraft getreten. Sie sehen u. a. in § 5 Abs. 3 Satz 2 – abgesehen von anders nicht behandelbaren Ausnahmefällen – die Umstellung der bisher mit Codein substituierten Patienten auf Methadon, Levomethadon oder ein anderes zugelassenes Substitutionsmittel vor.

Für diese Umstellung ist in § 18 Abs. 1 BtMVV eine Übergangsfrist von 5 Monaten zur Verfügung gestellt worden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Umstellung im Rahmen der kontinuierlichen ärztlichen Betreuung erleichtert und unterstützt werden kann, wenn diese Frist begrenzt verlängert wird. Das mit der BtMVV verfolgte Ziel der Qualifizierung substitutionsgestützter Behandlungen, das breite Unter-

stützung findet, wird uneingeschränkt beibehalten. Es soll jedoch vermieden werden, daß zu eng empfundene zeitliche Vorgaben Schwierigkeiten im Therapieverlauf hervorrufen. Mit der Fristverlängerung wird einem von der Bundesärztekammer und von in der Drogenbehandlung erfahrenen Ärzten geäußerten Wunsch Rechnung getragen, dem sich der Verordnungsgeber nicht verschließen sollte.

Dr. Hefer

**Liste der Excimer-Laser-
Anwender:**

Seit geraumer Zeit erstellt der Berufsverband der Augenärzte Deutschlands (BVA) eine Liste der Augenärzte, die die Photorefraktive Keratektomie (PRK) bzw. die Phototherapeutische Keratektomie (PTK) durchführen (Liste der Excimer-Laser-Anwender). Für die Aufnahme in diese Liste hat die gemeinsame „Kommission Refraktive Laserchirurgie“ (KRL) der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) und des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands e. V. Richtlinien festgelegt (siehe Kasten). Weitere Informationen hierzu finden sich unter der WEB-Adresse: <http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak16/augma/KRL/>

Die Ärztekammer Nordrhein beabsichtigt, auf ihrer Homepage einen Punkt „Liste der Excimer-Laser-Anwender“ einzurichten. Über einen „Link“ soll der Zugriff auf die entsprechenden Informationen der Kommission Refraktive Laserchirurgie der DOG realisiert werden.

Diejenigen Augenärztinnen und Augenärzte im Kammerbereich Nordrhein, die über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, können sich in die Liste eintragen lassen. Entsprechende Anträge können gestellt werden an die

Ärztekammer Nordrhein
Frau Schaum
Tersteegenstr. 31
40474 Düsseldorf